

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 15.10.2018 Teil 2

Straßensanierung Kehrbühlstraße und Wilhelm-Feder-Straße

- a) Vorstellung des Honorarangebotes und der Kostenschätzung**
- b) Beratung über den Ausführungszeitraum und die Anwohneranhörung**
- c) ggf. Beauftragung mit den Leistungsphasen 1, 2 und 3**

Im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Orts- und Stadtteilzentren (ASP)“ könnte eine umfassende Sanierung der Wilhelm-Feder- Straße stattfinden. Durch eine entsprechende Neugestaltung wäre eine städtebauliche Aufwertung und eine Verbesserung des Wohnumfeldes erreichbar. Die Kehrbühlstraße liegt nur im südlichen Bereich innerhalb des Sanierungsgebiets, kann aber aufgrund fehlender Flächen keine städtebauliche Aufwertung erhalten und ist somit nicht förderfähig.

a) Vorstellung des Honorarangebotes und der Kostenschätzung

Im Vorfeld zur Aufnahme der Planungen wurde mit den BIT-Ingenieuren, Villingen-Schwenningen, ein Auftaktgespräch geführt und ein entsprechendes Honorarangebot über die Ingenieurleistungen angefordert. Für die Kostermittlung wurde **pauschal ein Durchschnittswert für Straßenbauarbeiten** in Höhe von 220,00 €/m² (netto) angesetzt; dies entspricht dem aktuellen Wert, welcher in zwei Jahren (frühester Zeitraum der Umsetzung) vermutlich von den rasanten Preisanstiegen überholt sein wird. Die zu sanierende Straßenfläche in der Wilhelm-Feder-Straße beträgt ca. 3.000 m² und in der Kehrbühlstraße ca. 2.285 m². Im Rahmen des ASP wäre die Fläche der Wilhelm-Feder-Straße bis hin zur Fördergrenze in Höhe von 150,00 €/m² mit 60 % förderfähig. Wie hoch letztendlich die Gesamtkosten sind kommt auf den Umfang und die Art der Straßenraumgestaltung an.

Grundlage des Honorars ist des Weiteren die komplette Sanierung der **Wasserleitung** in den beiden Straßen auf einer Gesamtlänge von ca. 650 Metern. Bei beiden Leitungen handelt es sich um alte Graugussleitungen mit einer hohen Rohrbruchhäufigkeit. Daher sollten diese Wasserleitungen ausgetauscht und auf DN 150 auf dimensioniert werden. Das Gesamthonorar hierfür beträgt 28.096,21 € (brutto).

Für die weiteren Planungen wäre auch noch ein **Baugrundgutachten** notwendig.

In den Kosten noch nicht enthalten sind eventuelle **Kanalsanierungsmaßnahmen**. Im Rahmen der Wiederholungsbefragungen im Zuge der Eigenkontrollverordnung wurden die beiden Straßenzüge im Jahre 2013 befahren. Bei der seinerzeitigen Befahrung wurde festgestellt, dass punktuelle Sanierungen notwendig werden, welche allerdings überwiegend im geschlossenen Verfahren (Inlinerverfahren) saniert werden können. Eine Sanierung ist noch nicht erfolgt. Ein evtl. erforderlicher Sanierungsumfang kann erst festgestellt werden,

wenn im Zuge der weiteren Wiederholungsbefahrung im nächsten Jahr die beiden Straßen nochmals „vorsorglich“ geprüft werden.

b) Beratung über den Ausführungszeitraum und die Anwohneranhörung

Über einen möglichen Zeitablauf und die Einbeziehung der Anwohnerschaft – nicht jedoch die Endentscheidung über eine Ausführungsvariante - herrschte Einigkeit. Der früheste Ausführungszeitraum wäre im Jahre 2020 möglich. Folgender Zeitablauf wurde vorgestellt:

1. Präsentation der vom Planungsbüro erarbeiteten Sanierungsvarianten in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung im ersten Halbjahr 2019
2. Anschließende Bürgerinformationsveranstaltung über die erarbeiteten Sanierungsvarianten
3. Schriftliche Bürgerbefragung zu Varianten mit schriftlicher Rückmeldung
4. Zweite Bürgerinformationsveranstaltung mit Bekanntgabe und Erörterung der Befragung
5. Entscheidung des Gemeinderates über die zur Ausführung kommenden Sanierungsvariante (offene Frage: aktueller Gemeinderat/oder neuer Gemeinderat?)
6. Ausschreibung der Baumaßnahme im Herbst 2019
7. Vergabe der Baumaßnahme Dezember 2019
8. Ausführungszeitraum je nach Wunsch der bauausführenden Firma zwischen April 2020 und November 2022

Dieser Zeitablauf nimmt jedoch dem neu zu wählenden Gemeinderat die Grundsatzentscheidung. Dies sah Bürgermeister Torben Dorn - im Gegensatz zu den Wortmeldungen aus der Mitte des Gemeinderates - als großes Problem. Insbesondere dann, wenn sich die Zusammensetzung für die Wahlperiode 2019 bis 2024 deutlich ändern sollte. Völlig unklar ist wie die Anwohnerschaft zu einer Generalsanierung bzw. Vollausbau der beiden Straßenzüge steht. Bedauerlicherweise fand nicht eine einzige Person aus dem Kreis der Anwohnerschaft den Weg zur Sitzung. **Bürgermeister Torben Dorn machte deutlich, dass für ihn eine Sanierung nur dann in Frage kommt, wenn eine breite Mehrheit der betroffenen Anwohnerschaft die umfangreichen und teuren Sanierungen mitträgt. Dies bedeutet Akzeptanz für Baulärm, Baudreck, Verkehrsbehinderungen, einen flexiblen Ausführungszeitraum um auskömmliche Preise zu erhalten, Kompromissbereitschaft bei den Fragen, wo kommt der Gehweg hin, wo kommt die Beleuchtung hin, wie wird die Parkierung geregelt und Verständnis für die städtebauliche Aufwertung durch mehr Aufenthaltsqualität und Verkehrsbegleitgrün.**

c) Beauftragung mit den Leistungsphasen 1, 2 und 3

Zur Erarbeitung von Sanierungsvarianten und Kostenschätzungen, welche nicht auf Durchschnittswerten, sondern konkreten Planungen beruhen, wäre die Beauftragung des Ingenieurbüros mit den Leistungsphasen 1(Grundlagenermittlung), 2 (Vorplanung),3 (Entwurfsplanung) notwendig.

Das Honorar für die Leistungsphasen 1 bis 3 würde bei rund 61.100 € (brutto) liegen. Das Gesamthonorar für die gesamten Straßensanierungsmaßnahmen würde derzeit 156.203,85 € (brutto) betragen.

d) Geschätzte Gesamtkosten (auf der Basis von Durchschnittswerten nicht von konkreten Planungen!)

Straßenbau	1.000.000 € bis 1.200.000 €
Wasserleitung	160.000 € bis 192.000 €
Ing. Honorar	154.900 € bis 184.800 €
Gesamtkosten netto	1.314.900 € bis 1.576.800 €
<u>zuzügl. 19 % Mw-Steuer</u>	<u>249.831 € bis 299.592 €</u>
Gesamtkosten brutto	1.564,731 € bis 1.876,392 €

e) Geschätzte Förderung

ca. 3.000 m² Straßenfläche x 150 €/m² (Förderobergrenze) = 450.000 €
davon 60 % = **270.000 € Förderung**

Nach sehr ausführlicher Diskussion einigte man sich im Gremium darauf, keine Entscheidung herbeizuführen, sondern die vorgetragenen und beratenen Informationen zunächst wirken zu lassen. Immerhin wäre es seit der Errichtung der Seniorenwohnanlage Löwen die größte Investition. **Eine Finanzierung aus dem laufenden Haushalt ist in so einer Größenordnung nicht machbar. In Frage käme daher nur ein tiefer Griff in die Rücklagen.** Angesichts dessen soll über den ersten Schritt - nämlich die Beauftragung zur Erarbeitung von Sanierungsvarianten - im Rahmen der Haushaltsplanberatungen in Abwägung mit den weiteren anstehenden Sanierungsmaßnahmen und angemeldeten Haushaltsmitteln entschieden werden.

Bebauungsplan „Auf Firsten 1. Teil – 1. Änderung und Erweiterung“

a) Aufstellungsbeschluss

b) Entwurfsvorstellung

c) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Eine Firma im Gebiet „Auf Firsten“ plant den Bau einer privaten Abfahrtsmöglichkeit auf die Niedereschacher Straße. Hintergrund ist der Erweiterungsbedarf, welcher am bestehenden Standort erfolgen soll. Dadurch wird die bisherige Abfahrt nicht mehr möglich sein. Da sich das Bauvorhaben außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet, ist die Änderung des Bebauungsplans „Auf Firsten 1. Teil“ notwendig.

Der Gemeinderat hat entsprechend dem Lageplan vom 01.10.2018 des Büros Gfrörer die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf Firsten 1. Teil – 1. Änderung und Erweiterung“ und die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen. Zur Darlegung und Erörterung der Ziele und Zwecke der Planung wurde zudem einstimmig beschlossen, gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

durchzuführen. Dem zeichnerischen Entwurf, den planungsrechtlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde ebenfalls zugestimmt. Diese sind die Grundlage für das weitere Verfahren.

Bürgerzentrum Farrenstall Belegungsplan und Nutzungsbedingungen

Im Rahmen der Fragestunde der Bürgerschaft in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.07.2018 wurde von Frau Reinelt aus Dauchingen die räumliche Situation im „Bürgerzentrum Farrenstall“ angesprochen. Demnach sei es schwierig, Termine mit Referenten für Vorträge zu finden, da die Räumlichkeiten häufig fest vermietet seien.

Die Nutzungsbedingungen für das „Bürgerzentrum Farrenstall“ wurden mit Beschlüssen des Gemeinderates vom 23.07.2001 sowie vom 01.04.2003 festgelegt. Derzeit wird das „Bürgerzentrum Farrenstall“ von drei Gruppen/Angeboten regelmäßig wöchentlich genutzt. Dienstags zwischen 19:00 Uhr und 20:00 Uhr und mittwochs von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr sowie von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr finden „Qi-Gong“-Kurse einer privaten Anbieterin statt. Die Seniorsportgruppe des „Gymnastik- und Sportvereins Dauchingen e. V. (GSD)“ trifft sich mittwochs zwischen 14:00 Uhr und 15:00 Uhr. Donnerstags wird der Raum am Nachmittag von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr durch das „Farrenstall-Team“ sowie die „Handarbeitsgruppe“ genutzt. Die gewerbliche Nutzung schränkt derzeit die Nutzung des Bürgerzentrums für Vereine und ehrenamtlich organisierte Gruppen dienstags und mittwochs am Abend ein.

Die Verwaltung hat vor dem Hintergrund, dass für das „Bürgerzentrum Farrenstall“ bislang keine Benutzungs- und Entgeltordnung in Satzungsform besteht, empfohlen, insbesondere im Sinne der Rechtsicherheit und Einheitlichkeit sowie zur Optimierung der Arbeitsabläufe, auch für das „Bürgerzentrum Farrenstall“ eine entsprechende Satzung zu erarbeiten. Die beschlossenen und derzeit angewendeten Regelungen sollen darin eingearbeitet und ggf. angepasst werden.

Die Verwaltung wurde einstimmig beauftragt, eine Benutzungs- und Entgeltordnung für das „Bürgerzentrum Farrenstall“ zu erarbeiten.

Haltestreifen „Rechts vor Links“, Antrag der CDU-Fraktion

a) Bericht über den Prüfauftrag

b) Entscheidung über den Antrag

Die CDU-Fraktion hat am 16.04.2018 einen Prüfauftrag zum Thema „Haltestreifen „Rechts vor Links“ eingereicht. In seiner Sitzung am 14.05.2018 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Verwaltung mit der Prüfung bzw. Bearbeitung der Ziffern 1.-4. des Antrags zu beauftragen, wobei das Ergebnis bis spätestens Herbst vor Abschluss der Haushaltsberatungen vorgestellt werden sollte. Das Prüfungsergebnis ist etwas gekürzt in der Folge dargestellt.

Antragsziffer 1:

Rechtliche Rahmenbedingungen von sogenannten Haltestreifen an „Rechts-vor-Links“-Vorfahrtsregelungen

Fahrbahnmarkierungen sind Verkehrszeichen gemäß § 39 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO). Über eine Anordnung entscheidet daher das Straßenverkehrsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises. Laut Auskunft des Straßenverkehrsamtes sieht die StVO die Kennzeichnung von Kreuzungen ohne besondere Vorfahrtsregelung durch besondere Maßnahmen nicht vor. Bei besonders unübersichtlichen Stellen kann das Verkehrszeichen 102 (Kreuzung oder Einmündung; rot umrahmtes „Achtungsdreieck“ mit schwarzem X in der weißen Innenfläche) genutzt werden. Das Verkehrsministerium Baden-Württemberg weist darauf hin, dass Wartelinien nur in Ausnahmefällen markiert werden können, da ansonsten nicht markierte Kreuzungen vom Verkehrsteilnehmer nicht als solche wahrgenommen werden. Grundsätzlich bestehen an Kreuzungen ohne besondere Vorfahrtsregelung keine Markierungen. Das Straßenverkehrsamt hat mitgeteilt, dass solche Wartelinien nur in Ausnahmefällen bei erheblichen Sichtbehinderungen angeordnet werden, sofern die Gemeinde diese Sichtbeeinträchtigungen nicht beseitigen kann. In solchen Fällen zieht das Straßenverkehrsamt die Markierungen dem beschriebenen Verkehrszeichen vor. Eine flächendeckende Anordnung von Haltelinien an allen Kreuzungen ohne besondere Vorfahrtsregelung ist demnach nicht möglich.

Die Einschätzung aus polizeilicher Sicht wurde beim Polizeirevier Schwenningen bestätigt. Unfallschwerpunkte oder -auffälligkeiten wurden nicht festgestellt.

Antragsziffern 2 & 3:

Erfassung aller „Rechts-vor-Links“-Vorfahrtssituationen in Dauchingen & Priorisierung und/oder Aufteilung in Lose für eine Umsetzungsstrategie

In Dauchingen bestehen innerorts derzeit 78 Kreuzungen ohne besondere Vorfahrtsregelung. Die Verwaltung hat die Einsehbarkeit aller entsprechenden Kreuzungen geprüft. Laut diesem Prüfungsergebnis liegen an insgesamt sieben Kreuzungen die Voraussetzungen vor, welche die Markierung mit Haltestreifen rechtfertigen. Die übrigen Kreuzungen sind aus Sicht der Verwaltung ausreichend einsehbar.

Antragsziffer 4:

Eine Kostenschätzung für die erarbeitete Umsetzungsstrategie

Die Kosten für die Markierung einer Haltelinie wurden bei zwei entsprechenden Unternehmen erfragt, wobei eine Rückmeldung einging. Die Kosten werden demnach bei etwa 150,- € (Aufspritzen) und 250 € (Aufbrennen) je Markierung liegen, wobei bei mehreren Markierungen die Anfahrtskosten entfallen, was die Kosten pro Markierung senkt. Bei sieben Kreuzungen mit insgesamt 23 Markierungen liegen die Gesamtkosten der Maßnahme somit voraussichtlich bei etwa 3.400,- € bis 5.700,- €.

Die Verwaltung wurde mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen beauftragt, einen Betrag von 7.500,- € in den Haushalt des Jahres 2019 für die Markierung von Haltelinien einzuplanen. Die Kreuzungen, an welchen eine entsprechende Markierung beim Straßenverkehrsamt beantragt werden soll, werden zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt.

Spenden / Zuwendungen

Beschluss über die Annahme von Spenden / Zuwendungen

Für das Projekt „Spurwechsel“ wurden 40,20 € gespendet.

Die Freiwillige Feuerwehr Dauchingen erhielt 100,00 € für die Feuerlöschübung am 04.09.2018.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme der Spenden in Höhe von insgesamt 140,20 €.

Nach der öffentlichen Sitzung fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.